

GR_GERICHTE PKG 2021 3 vom 22. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2021_3

FR: GR_GERICHTE PKG 2021 3 du 22 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE PKG 2021 3 del 22 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

/ 4 Praxis Kantonsgericht 2021

E. 3

/ 4 9.3. Die Bestimmung der Belegenheit von Ansprüchen an Gesamthandanteilen an einer Erbschaft weist Besonderheiten auf. Richtet sich die Betreuung nur gegen einen Gesamthänder, so besteht der verwertbare Vermögenswert aus seinem Anspruch auf den Liquidationsanteil (der dem Schuldner im Falle der Auflösung der das Gesamteigentum begründenden Gemeinschaft zufällt [BGE 91 III 22 E. 4]). Dieser Anspruch, der sich gegen die anderen Gesamthänder und nicht auf die Sache direkt richtet, wird vollstreckungsrechtlich als eine (unverbriefte) Forderung und nicht als dingliches Recht qualifiziert (BGE 124 III 505 E. 3.b). Gemäss Art. 2 Abs. 1 VVAG ist grundsätzlich das Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners in der Schweiz zuständig, auch wenn sich das Gemeinschaftsvermögen an einem anderen Ort befindet (BGE 91 III 22 E. 1). Art. 2 VVAG regelt – entgegen der Ansicht des Betreibungsamtes Viamala – nicht bloss Binnenverhältnisse, sondern ist auch auf Verhältnisse mit Auslandsbezug anwendbar. Daran lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung keinen Zweifel (vgl. BGER 5A_435/2014 v. 21.10.2014 E. 3.2 m.w.H.). Der Grundsatz von Art. 2 Abs. 1 VVAG gilt selbst dann, wenn das Gemeinschaftsvermögen im Ausland liegt (vgl. Staehelin, internationale Zuständigkeit, S. 267). Daran ändert der per 1. Januar 2017 neu geschaffene Absatz 2 zu Art. 2 VVAG nichts. Mit diesem wurden lediglich die Sicherungsrechte von Gläubigern in der Schweiz gegenüber Schuldnern im Ausland verbessert (vgl. zum Ganzen Daniel Staehelin, in: Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017, ad N 8 zu Art. 89 SchKG [zit. Staehelin, Ergänzungsband]; vgl. Information Nr. 15 vom 1. Dezember 2016 der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs). 10.1. Vorliegend ist unumstritten, dass G._____ Wohnsitz in N._____ hat. Ebenso ist unbestritten, dass er und sein ebenfalls zur Zeit der Betreuung in Graubünden wohnhafter Bruder, Q._____, an der Erbgemeinschaft ihres in K._____ verstorbenen Vaters, L._____ sel., partizipieren. Wie erläutert, gilt der Anspruch auf einen Liquidationsanteil an einer unverteilter Erbschaft als am Wohnsitz des Schuldners (Erben) belegen und dieser ist von dem für den schuldnerischen Wohnsitz zuständigen Betreibungsamt zu pfänden (Art. 2 Abs. 1 VVAG; vgl. E. 9.3), unabhängig davon, wo sich die Nachlassgegenstände befinden. Damit ist das Betreibungsamt Viamala zum Pfändungsvollzug des besagten Liquidationsanteils örtlich zuständig. 10.2. Das Betreibungsamt Viamala macht in seinen Vernehmlassungen geltend, dass keine schweizerische Zuständigkeit dann bestehe, wenn sich bloss Vermögenswerte des Erblassers in der Schweiz befänden. Das Betreibungsamt Viamala scheint sich dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von BGE 118 III

62 bzw. auf die diesen Entscheid zitierenden Lehr- meiningen zu berufen. Im dem erwähnten Entscheid zugrundeliegenden Sachverhalt hatten weder der Vollstreckungsschuldner (Erbe) noch seine Miterben Wohnsitz in der Schweiz. Der
PKG 2021

E. 4

/ 4 letzte Wohnsitz des Erblassers befand sich ebenfalls im Ausland, sodass – abgesehen eines in der Schweiz gelegenen Nachlassgegenstandes (Grundstück) – kaum Bezug zur Schweiz be- stand. In rechtlicher Hinsicht argumentierte das Bundesgericht, dass aufgrund des ausländi- schen Wohnsitzes des Schuldners grundsätzlich kein Arrestort in der Schweiz bestehen würde und auch Art. 272 SchKG einen solchen (nur) am Belegenheitsort des Grundstückes nicht schaffen würde. Die Belegenheit des Grundstückes alleine sei angesichts der Tatsache, dass nicht dieses, sondern lediglich der Liquidationsanteil an der Erbschaft gepfändet werde, un- massgeblich (vgl. BGE 118 III 62 E. 2.b ff.). Der vorliegende Fall unterscheidet sich davon we- sentlich. So verfügte G._____ in casu jedenfalls zum Zeitpunkt der Pfändung über einen Wohn- sitz in N._____, sodass sich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Viamala zum Pfän- dungsvollzug bereits aus Art. 2 Abs. 1 VVAG ergibt. KSK 20 136/137/138 Entscheid vom 30. April 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.